

15 IN 239/23
(Geschäftsnummer)



23/853
02. FEB. 2024

200002

Amtsgericht Neuruppin
Abteilung für Insolvenzsachen

Beschluss

Über das Vermögen der
Belano Medical AG (Registergericht: Amtsgericht Neuruppin HRB 11784), Geschäftszweig:
Entwicklung und Vertrieb von sowie der Handel mit probiotisch wirkender Mikroorganismen,
Neuendorfstraße 19, 16761 Hennigsdorf, vertreten durch den Vorstand Herrn Johannes
Lang, Neuendorfstraße 19, 16761 Hennigsdorf, vertreten durch den Vorstand Frau Christine
Lang, Leonhardtstraße 14, 14057 Berlin
- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Patric Naumann, Theodor-Heuss-Anlage 12,
68165 Mannheim -

wird am 01.02.2024, um 10:00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet,

da die durch das Gericht geführten Ermittlungen ergeben haben, dass die Schuldnerin
zahlungsunfähig und überschuldet ist und die Kosten des Verfahrens durch die
voraussichtliche freie Masse gedeckt sind.

Rechtsanwalt
Dr. Sven Kirchner,
Hausvogteiplatz 11,
10117 Berlin

wird zum Insolvenzverwalter bestellt.

Es wird für das Hauptverfahren das mündliche Verfahren angeordnet.

Der Schuldnerin wird die Verfügung über Gegenstände, die zur Insolvenzmasse gehören,
verboten. Das Recht der Schuldnerin, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu
verwalten und über es zu verfügen, geht auf den ernannten Insolvenzverwalter über. Der
Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Inbesitznahme durchzuführen und die Geschäftsräume
der Schuldnerin zu betreten. Dieser Beschluss ist zugleich Vollstreckungstitel im Sinne des §
794 ZPO.

Gemäß § 8 InsO wird der Insolvenzverwalter beauftragt, die Zustellung des
Eröffnungsbeschlusses an die Gläubiger und an die Schuldner der Schuldnerin durch
Aufgabe zur Post auszuführen. Des Weiteren wird der Insolvenzverwalter gemäß § 8 InsO
beauftragt, die Zustellung einer Anzeige über die Masseunzulänglichkeit an die
Massegläubiger durch Aufgabe zur Post auszuführen.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen **schriftlich bis zum 27.03.2024** bei dem Insolvenzverwalter unter Beifügung der die Forderungen belegenden Urkunden in Abdruck anzumelden.

Alle Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO). Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, wird aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin zu leisten, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter.

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird ist am Freitag, 8. März 2024, 10:00 Uhr, Karl-Marx-Straße 18a, 16816 Neuruppin, Saal 325 (Berichtstermin).

Der Termin dient zugleich zur möglichen Beschlussfassung der Gläubiger über:

- Wahl eines anderen Insolvenzverwalters (§ 57)
- Bestimmungen zur Zwischenrechnungslegung (§ 66 Abs. 3 InsO)
- Einsetzung und Besetzung oder Belbehaltung eines Gläubigerausschusses (§ 68 InsO),
- Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO)
- Beauftragung des Insolvenzverwalters zur Ausarbeitung eines Insolvenzplans (§ 157 InsO)
- besondere Regelungen hinsichtlich der Verwertung der Insolvenzmasse (§ 159 InsO)
- abweichende Regelungen hinsichtlich der Hinterlegungsstelle sowie der Behandlung von Wertgegenständen (§ 149 InsO)
- Beantragung der Anordnung oder Aufhebung einer Eigenverwaltung (§§ 271, 272 InsO)
- Beantragung der Anordnung der Zustimmungsbefähigung zu Rechtsgeschäften des Schuldners im Rahmen einer Eigenverwaltung (§ 277 InsO)
- Beauftragung des Sachwalters oder des Schuldners zur Ausarbeitung eines Insolvenzplans im Rahmen einer Eigenverwaltung (§ 284 InsO)
- eine Fortführung oder Stilllegung des Unternehmens (§ 157 InsO)

Ferner ist in dem Termin über folgende besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO) zu beschließen:

- die Veräußerung des Unternehmens oder des Betriebs des Schuldners, des Warenlagers im Ganzen

Nimmt an der Gläubigerversammlung kein stimmberechtigter Gläubiger teil (Beschlussunfähigkeit), so gilt die Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters als erteilt (§ 160 Abs. 1 S. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am Freitag, 26. April 2024, 11:00 Uhr, Karl-Marx-Straße 18a, 16816 Neuruppin, Saal 325 (Prüftermin). Die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden über das Prüfergebnis nicht benachrichtigt (§ 179 Absatz 3 Satz 3 InsO). Vertreter von Gläubigern haben Ihre Vollmachten einzureichen oder spätestens im Termin vorzulegen.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom 14.11.2023 ist hier am 14.11.2023 eingegangen.

Die im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgten Veröffentlichungen von Daten aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens werden spätestens sechs Monate nach der Aufhebung oder der

Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht. Wird das Verfahren nicht eröffnet, beginnt die Frist mit der Aufhebung der veröffentlichten Sicherungsmaßnahmen. Für die Veröffentlichungen im Restschuldbefreiungsverfahren einschließlich des Beschlusses nach § 289 der Insolvenzordnung beginnt die Lösungsfrist mit Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung. Sonstige Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben. Die sofortige Beschwerde ist durch Einreichung einer in deutscher Sprache verfassten Beschwerdeschrift beim Amtsgericht Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 16816 Neuruppin binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung einzulegen. Die Zustellung kann mit einheitlicher Wirkung gegen alle Beteiligten durch die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 InsO (www.insolvenz bekanntmachungen.de) ersetzt werden. Sie gilt dann als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 3 InsO). Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Beschwerdefrist das frühere Ereignis maßgebend. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die sofortige Beschwerde kann entweder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle, in schriftlicher Form, auch per Telefax, oder in elektronischer Form eingelegt werden. Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung, ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseiten www.justiz.de und www.erv.brandenburg.de verwiesen.

Hinweise bei einer Terminstornierung

Beteiligte führen bitte einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Auskunftsbescheinigung für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Am Eingang des Gerichts finden regelmäßig Eingangskontrollen statt. Dies kann bei einem hohen Besucheraufkommen zu nicht vermeidbaren Wartezeiten führen. Richten Sie sich bitte darauf ein, damit Sie pünktlich im Gerichtssaal erscheinen.

Als Behördenvertreterin, Behördenvertreter, Betreuerin, Betreuer, Polizeibeamtin, Polizeibeamter, Rechtsanwältin, Rechtsanwalt, Notarin oder Notar halten Sie bitte Ihren Dienstausweis bereit.

Führen Sie bitte keine gefährlichen Gegenstände (z.B. Messer, Pfefferspray oder sonstige Stich- und Schlagwaffen) mit. Lassen Sie möglichst alle metallischen Gegenstände zu Hause oder deponieren Sie diese im Auto.

Auf die Internetseite des Amtsgerichtes Neuruppin unter www.ag-neuruppin.brandenburg.de und die dort veröffentlichten Voraussetzungen zum Betreten des Gerichtsgebäudes wird hingewiesen.

Neuruppin, den 1. Februar 2024

Steineke, Richterin am Amtsgericht